



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum  
Bebauungsplan Nr. 41  
„Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“  
der Gemeinde Altenstadt**

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach §§ 13a und 13 BauGB) die **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“** für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 536, 777/1 und 760 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Altenstadt, in der Endfassung vom 06.12.2022, gefertigt vom Planungsbüro Arnold Consult AG, 86438 Kissing, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A), der Satzung mit den Festsetzungen durch Text (Teil B) sowie einer Begründung (Teil C) über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darin berücksichtigt wurden, im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird nach § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch eine 6. Berichtigung angepasst.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“ in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln am 09.01.2023 – abgenommen am 30.01.2023



Altenstadt, den 09.01.2023

.....  
Kögl, 1. Bürgermeister